

Lizentiatsklausur vom 22. August 2006 im Fach Öffentliches Recht I

Vorbemerkungen:

- Die Aufgaben dürfen in beliebiger Reihenfolge gelöst werden.
- Beginnen Sie alle fünf Aufgaben je auf einer neuen Seite.
- Beachten Sie, dass den Aufgaben bei der Bewertung unterschiedliches Gewicht zukommt (Angabe der Punktzahl in Klammern; total **80 Punkte**).
- Wenn in der Fragestellung nichts anderes vermerkt ist, sind alle Antworten zu begründen.
- Beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie auf knappe, aber präzise und sprachlich korrekte Formulierungen. Zur Begründung gehört auch die genaue Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Falls Sie nicht deutscher Muttersprache sind, machen Sie bitte einen entsprechenden Vermerk auf dem ersten Blatt.
- Beachten Sie im Übrigen die Hinweise auf dem Merkblatt für den Ablauf des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen.

Übersicht: Punkteverteilung

Aufgabe	Aufgabe 1	Aufgabe 2	Aufgabe 3	Aufgabe 4	Aufgabe 5
Punkte: Anzahl	14 Punkte	12 Punkte	17 Punkte	28 Punkte	9 Punkte
Punkte: Prozentual	17.5%	15%	21.25%	35%	11.25%

Viel Glück!

Erlaubte Hilfsmittel:

- BV, EMRK, BüG, BPR, GVG, ParlG, OG, VwVG bzw. Sammelband „Bundesrechtspflege“, jeweils amtliche Ausgabe oder Ausdruck der amtlichen PDF-Datei
- Erlasse des öffentlichen Rechts des Bundes („roter Ordner“)
- Biaggini/Ehrenzeller: Öffentliches Recht (Studienausgabe), 2. Aufl. 2004

Aufgabe 1

(14)

1. In Nepal regierte der König während drei Jahren mittels einer von ihm eingesetzten Regierung, aber ohne Parlament.
 - a) Auf welche Form der Monarchie deutet diese Situation hin? (2)
 - b) Unter dem Eindruck von Strassenunruhen und sich rasch ausbreitenden Versammlungen gegen die Staatsführung hat der König gestützt auf die Verfassung ein Demonstrations- und Ausgehverbot verhängt. Zudem ordnete er – ebenfalls gestützt auf eine entsprechende „Ausnahmekompetenz“ in der Verfassung – weit reichende Zensurmassnahmen für Presse, Radio und Fernsehen an. Wie sind diese Massnahmen zur staatlichen Existenzsicherung rechtlich zu qualifizieren? (2)
 - c) Die politischen Parteien formulieren einen Vorschlag zur Beendigung der Krise. Demnach soll das Parlament wieder eingesetzt und eine Allparteienregierung gebildet werden; zudem sollen Wahlen für eine verfassungsgebende Versammlung stattfinden. Der König soll demgegenüber an der Verfassungsgebung nicht beteiligt sein. Was für eine Staatsform streben die Parteien damit Ihrer Meinung nach an, wenn Sie als Kriterium die Verfassungshoheit anwenden? (2)
2. Auf Haiti haben im April 2006 nach zwei Jahren Übergangsregierung zum ersten Mal wieder Wahlen stattgefunden. Dabei wurden UNO-Schutztruppen eingesetzt, mit dem Auftrag, einen demokratischen Ablauf der Wahlen sicherzustellen.
 - a) Welche Wahlrechtsgrundsätze müssen eingehalten werden, damit die Wahlen demokratisch erfolgen? (Keine Begründung notwendig) (4)
 - b) Das neue Parlament wird den Auftrag haben, eine neue Verfassung auszuarbeiten. Welche Themenbereiche sollten in dieser mindestens enthalten sein? (4)

Aufgabe 2

(12)

Im Kanton X. gibt es nur ein einziges Elektrizitätsunternehmen, nämlich die Kantonalen Elektrizitätswerke AG (KEWAG), deren Alleineigentümer der Kanton X. ist. Angesichts der möglicherweise bevorstehenden Deregulierung des Elektrizitätsmarktes beschliesst der Kantonsrat (Legislative), die KEWAG an die Ixpa Holding, eine private Beteiligungsgesellschaft, zu verkaufen. Im Vorfeld der gemäss kantonalem Recht obligatorischen Volksabstimmung findet eine heftige Auseinandersetzung zwischen Gegnern und Befürwortern der Privatisierung statt.

Das Komitee „Für mehr Freiheit und weniger Staatswirtschaft“ verfügt für seine Ja-Kampagne über ein Budget von 65 Millionen Franken, welches zu 95% von den KEWAG und zu 5% von einem privaten Wirtschaftsdachverband finanziert wird; die Gegner, deren Kampagne das Komitee „Gegen den Ausverkauf des Heimatstroms“ führt, müssen hingegen mit knapp zwei Millionen Franken auskommen, die von Um-

weltverbänden, Gewerkschaften und nationalkonservativen Gruppierungen aufgebracht werden.

In ganzseitigen Inseraten, welche täglich in allen Zeitungen des Kantons X. erscheinen, wirft das Pro-Komitee den Privatisierungsgegnern unter anderem vor, „aus dem Stalinismus nichts gelernt“ zu haben und „die Grundwerte ihres Vaterlandes mit Füßen“ zu treten.

1. Die Gegner der Privatisierungsvorlage stört diese Kampagne. Sie halten es für unzulässig, dass ein staatliches Monopolunternehmen politische Propaganda finanziert. Zudem sei die beleidigende Rhetorik nicht akzeptabel. Für die Gegner ist deshalb klar, dass es sich bei der Abstimmungskampagne der Befürworter um unzulässige Behördenpropaganda handelt. (8)

Trifft diese Kritik aus Ihrer Sicht zu?

2. In der Abstimmung setzen sich die Befürworter mit einer Mehrheit von 59.4% durch. Das Komitee „Gegen den Ausverkauf des Heimatstroms“ verlangt daraufhin eine Wiederholung der Abstimmung. Nehmen Sie – unabhängig von Ihrer Antwort bei der Frage 2.1 – an, dass es sich beim Vorgehen der Befürworter tatsächlich um unzulässige Behördenpropaganda gehandelt hat. Wird das Bundesgericht eine Wiederholung der Abstimmung anordnen? (*Hinweis*: Verfahrensrechtliche Fragen sind **nicht** zu prüfen.) (4)

Aufgabe 3

(17)

Im Kanton Y. sind wiederholt Menschen von Kampfkaninchen angegriffen und verletzt worden. Um die Sicherheit im Kanton wiederherzustellen, hat der Kantonsrat (Legislative) ein Gesetz verabschiedet, wonach das Halten von Kampfkaninchen im Kanton Y. untersagt wird.

Das beschlossene Verbot stösst freilich nicht auf ungeteilte Zustimmung. Besonders erbost ist A., ein im Kanton Y. wohnhafter Kampfkaninchenzüchter. Seiner Meinung nach wird er durch das neue Gesetz in seiner persönlichen Freiheit unverhältnismässig eingeschränkt.

Hinweis: Bei **allen** Fragen unter Ziff. 1 und 2 sind nur die persönlichen Voraussetzungen beim Beschwerdeführer zu prüfen. Die übrigen Voraussetzungen (Anfechtungsobjekt, Beschwerdegrund, Subsidiarität, Frist und Form) sind als erfüllt zu betrachten. So weit die Ausführungen zu den Fragen 1b) und 1c) nicht von jenen zu 1a) abweichen, darf auf diese verwiesen werden.

1. a) A. fragt sich, ob er das Gesetz mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechten kann. Die meisten Beschwerdevoraussetzungen bereiten keine Probleme. Weniger eindeutig sind hingegen die persönlichen Voraussetzungen. Werden diese von A. erfüllt? (Beachten Sie den oben stehenden *Hinweis*.) (4)

- b) B. ist wie A. ein begeisterter Kampfkaninchenzüchter. Sein Kaninchenstall befindet sich in einer Kleintierzuchtanlage im Kanton Y., während er selber im Nachbarkanton Z. wohnt. Erfüllt B. die persönlichen Voraussetzungen zur staatsrechtlichen Beschwerde? (Beachten Sie den oben stehenden *Hinweis*.) (4)

- c) Der im Kanton Y. wohnhafte C. hat selber noch keine Kaninchen. Er möchte sich trotzdem gegen das Verbot zur Wehr setzen, weil er bereits einen Stall gebaut hat und im Frühling 2007 mit der Zucht von Kampfkaninchen beginnen will. Wie beurteilen Sie die persönlichen Voraussetzungen von C. zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde? (Beachten Sie den oben stehenden *Hinweis*.) (4)
2. A. kommt zum Schluss, dass er sich unabhängig von seiner Legitimation eine staatsrechtliche Beschwerde finanziell nicht leisten kann, da die Zahlungen an die Opfer seiner Kampfkaninchen sein Budget bereits arg strapazieren. Bevor A. resigniert aufgibt, erinnert er sich an seine Mitgliedschaft beim lokalen Kampfkaninchenzüchterverein (KKV). Der Verein zählt ca. 300 Mitglieder, wovon rund ein Drittel aktiv Kampfkaninchen züchtet. Da der Verein mit Ausstellungen und Festanlässen jedes Jahr einen schönen Gewinn erzielt, fragt sich A., ob nicht der KKV seine Interessen vor Bundesgericht vertreten könnte. Der Vereinsvorstand ist von der Idee begeistert. (5)
- Ist der KKV zur Erhebung einer staatsrechtlichen Beschwerde legitimiert? Unter welchen Voraussetzungen? (Beachten Sie den oben stehenden *Hinweis*.)

Aufgabe 4

(28)

1. In der Gemeinde G. hat das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Raum zunehmend zu Problemen geführt, namentlich zu Nachtlärm und zur Verschmutzung von Parkanlagen. Deshalb änderte die Gemeinde G. an einer Gemeindeversammlung ihr Gemeindegesetz dahingehend, dass für alle schulpflichtigen Kinder ohne Begleitung von Erwachsenen ab 22 Uhr eine Ausgangssperre gilt. Wenn die Polizei nach diesem Zeitpunkt Schulpflichtige im öffentlichen Raum aufgreift, so sind gemäss Gesetz die Eltern zu benachrichtigen und die Kinder nach Hause zu bringen.
- a) Wie beurteilen Sie die Massnahme der Gemeinde aus verfassungsrechtlicher Sicht? (*Hinweis*: Gehen Sie davon aus, dass die Zuständigkeit der Gemeinde zum Erlass des Ausgehverbotes gegeben ist. **Nicht** zu prüfen sind die Themenbereiche Rechtsgleichheit und Willkürverbot.) (9)
- b) *Variante*: In der Gemeinde G. wird nicht das Gemeindegesetz geändert, sondern der Gemeinderat (Exekutive) erlässt eine entsprechende Verordnung. Gestützt wird sie auf Art. 43 des Gemeindegesetzes: „Der Gemeinderat verfügt in den Bereichen der Sicherheit, der Ordnung und der Ruhe über eine umfassende Verordnungskompetenz.“ – Ist die vom Gemeinderat erlassene Verordnung eine genügende gesetzliche Grundlage für die Ausgangssperre? (*Hinweis*: Prüfen Sie **alle** Voraussetzungen der gesetzlichen Grundlage. Fragen, die sich gegenüber a) nicht geändert haben, sind **nicht** erneut zu erörtern.) (6)

2. Auch in der Nachbargemeinde H. gibt es Probleme mit Jugendlichen. Die Gemeindeversammlung von H. kommt allerdings zum Schluss, dass vorwiegend Jugendliche ex-jugoslawischer Abstammung für den Nachtlärm und den Vandalismus in öffentlichen Parkanlagen und an der sehr idyllischen Seepromenade verantwortlich seien. Sie erlässt deshalb ein so genanntes Rayonverbot, welches Staatsangehörigen des früheren Jugoslawien unter 25 Jahren sowie Personen unter 25 Jahren, deren Eltern aus dem früheren Jugoslawien stammen, den Zugang zur Seepromenade und zum lokalen Park nach 22 Uhr verbietet.

a) Q. ist 21 Jahre alt und stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien. Er ist über das Verbot empört; dass er anders behandelt wird als Menschen anderer Herkunft, empfindet er als absolute Frechheit. Da Q. im ersten Semester Jus studiert, hat er schon von Art. 8 Abs. 1 und 2 BV sowie von Art. 9 BV gehört. Er fragt Sie, ob die Gemeinde H. nicht gegen diese Bestimmungen verstosse. (*Hinweis:* Prüfen Sie **beide** Absätze von Art. 8 umfassend. Andere Grundrechte als die erwähnten sind **nicht** zu prüfen. Die Zuständigkeit der Gemeinde ist auch hier als gegeben zu erachten.) (8)

b) Auch einige Besitzer von Restaurants am Seeboulevard in der Gemeinde H. möchten aktiv werden. Sie beschliessen deshalb, die vom Rayonverbot betroffenen Bevölkerungsgruppen in ihren Lokalen generell – also unabhängig von der Tageszeit – nicht mehr zu bedienen. Steht ein solches Vorgehen mit der Verfassung in Einklang? (5)

Aufgabe 5

(9)

Im Kanton M. leben viele Menschen, die aus Palästina stammen. Angesichts der jüngsten Entwicklungen im Nahostkonflikt möchte der Kantonsrat von M. „ein Zeichen setzen“. Mit dem (kantonalen) „Gesetz zur Solidarität mit den Menschen in Palästina“ soll unter anderem der Handel und das Inverkehrbringen von Produkten, welche „in Israel oder in einem mit Israel befreundeten Land“ hergestellt werden, verboten werden.

R. führt ein Lebensmittelgeschäft mit israelischen und amerikanischen Spezialitäten. Er versteht nicht, weshalb ihm der Verkauf seiner Produkte untersagt werden soll, zumal er aktives Mitglied der israelischen Friedensbewegung sei und somit nun wirklich keine persönliche Schuld am Nahostkonflikt trage. Er fragt Sie, ob der Kanton M. gemäss Bundesverfassung überhaupt zuständig sei, das „Gesetz zur Solidarität mit den Menschen in Palästina“ zu erlassen.

(*Hinweis:* **Nicht** zu prüfen ist, ob das Bundesgericht auf eine allfällige Beschwerde eintreten würde.)